

Unterstützungsvertrag Pensionskasse

(im Sinne von Art. 61 Abs. 3 Buchstabe c des Reglements)

Art. 1 Parteien

	Versicherter/Rentner:	Unterstützte Person:
Name/Vorname		
Strasse/Nr./PLZ/Ort		
Geburtsdatum		
Heimatort/Nationalität		
AHV-Nr./PID-Nr.		

Art. 2 Unterstützung in den letzten drei Jahren

Bitte zutreffendes ankreuzen sowie alle Angaben eintragen:

- a) Der Versicherte/Rentner ist seit dem _____ für mindestens die Hälfte der Lebenskosten der unterstützten Person aufgekommen und hat die unterstützte Person seit diesem Datum regelmässig _____ mit _____ unterstützt.

Oder

- b) Der Versicherte/Rentner ist seit dem _____ für mindestens die Hälfte der Lebenskosten der unterstützten Person aufgekommen und hat die unterstützte Person seit diesem Datum regelmässig wie folgt unterstützt:

Datum	Betrag in CHF	Datum	Betrag in CHF	Datum	Betrag in CHF

Art. 3 Unterstützung in der Zukunft

Bitte zutreffendes ankreuzen sowie alle Angaben eintragen:

- a) Der Versicherte/Rentner verpflichtet sich, in Zukunft _____ für mindestens die Hälfte der Lebenskosten der unterstützten Person aufzukommen und sie dafür regelmässig _____ mit _____ zu unterstützen.

Oder

- b) Der Versicherte/Rentner verpflichtet sich, in Zukunft für mindestens die Hälfte der Lebenskosten der unterstützten Person aufzukommen und die unterstützte Person regelmässig wie folgt zu unterstützen:

Datum	Betrag in CHF	Datum	Betrag in CHF	Datum	Betrag in CHF

Art. 4 Bestätigungen und Informationspflichten

Beide Parteien bestätigen hiermit gemeinsam bzw. jeweils einzeln für sich, dass

- 4.1 der Versicherte/Rentner regelmässig und im Zeitpunkt der Mitteilung an die Pensionskasse bereits während mindestens drei Jahren mindestens zur Hälfte für die Lebenskosten der unterstützten Person aufgekomen ist;
- 4.2 der Versicherte/Rentner auch in Zukunft gemäss Art. 3 mindestens zur Hälfte für die Lebenskosten der unterstützten Person aufkommt.

Die Parteien verpflichten sich, die Pensionskasse insbesondere bei Beendigung der Unterstützung, bei Änderungen in Bezug auf die in Art. 4.1 und 4.2 abgegebenen Bestätigungen oder bei allen sonstigen in Bezug auf diesen Vertrag relevanten Änderungen umgehend schriftlich darüber zu informieren. Belege dazu sind vorzulegen.

Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für Folgen ab, die sich aus der Verletzung der Informationspflichten ergeben.

Bei wahrheitswidrigen Angaben/Bestätigungen und/oder unterlassener Information entfallen jegliche Ansprüche gegenüber der Pensionskasse auf Leistungen infolge Unterstützung ersatzlos. Bei unrechtmässiger Geltendmachung und/oder unrechtmässigem Bezug von Leistungen behält sich die Pensionskasse vor, Strafanzeige einzureichen.

Art. 5 Grund für die Unterstützung

Art. 6 Weitere Bestimmungen

Die wichtigen Hinweise auf Seite 3 dieses Vertrags haben die Parteien gelesen und sind damit einverstanden. Sie nehmen zur Kenntnis, dass die Seiten 1 und 2 dieses Vertrags auf einem Blatt Papier doppelseitig ausgedruckt werden müssen und der Vertrag unterzeichnet werden muss. Dieser Vertrag muss der Pensionskasse zu Lebzeiten des Versicherten/Rentners vorliegen. Massgebend für allfällige Leistungen an die unterstützte Person sind die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten/Rentners. Änderungen dieser Bestimmungen und der Vertragsvorlage «Unterstützungsvertrag Pensionskasse» können jederzeit erfolgen und werden ausdrücklich vorbehalten.

Art. 7 Gültigkeit von früheren Unterstützungsverträgen betreffend Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz)

Dieser Vertrag ersetzt allfällige frühere Unterstützungsverträge der Parteien betreffend Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz).

Art. 8 Inkrafttreten/anwendbares Recht

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung beider Parteien sofort in Kraft und unterliegt schweizerischem Recht.

Ort/Datum

Unterschrift Versicherter/Rentner

Ort/Datum

Unterschrift Unterstützte Person **oder**
 Gesetzlicher Vertreter

Wichtige Hinweise:

Der Unterstützungsvertrag Pensionskasse ist nicht für eine umfassende Regelung eines Unterstützungsverhältnisses geeignet. Er bezweckt insbesondere, allfällige Ansprüche aus dem Leistungsreglement der Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) zu wahren, das unter bestimmten Voraussetzungen ein Todesfallkapital zugunsten der von einem Versicherten/Rentner unterstützten Person vorsieht.

Die Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) stellt dem Versicherten/Rentner innert 30 Tagen nach Eingang des Unterstützungsvertrags eine Eingangsbestätigung zu. Sollten Sie innert dieser Frist keine Bestätigung erhalten haben, nehmen Sie bitte mit der Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) Kontakt auf.

Um allfällige Ansprüche auf das Todesfallkapital zu wahren, ist es zusätzlich zu diesem Unterstützungsvertrag zwingend erforderlich, dass der Versicherte/Rentner die unterstützte Person im pensionskasseneigenen Formular «Änderung der Begünstigtenordnung» (siehe Art. 66 Abs. 7 Leistungsreglement) einträgt und dieses Dokument zu Lebzeiten des Versicherten/Rentners der Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) vorliegt.

Die Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) überprüft vor der Leistung eines allfälligen Todesfallkapitals, ob die Anspruchsvoraussetzungen gemäss den dann zumal anwendbaren gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen (noch) erfüllt sind. Die Beweislast für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen trägt die unterstützte Person. Sie hat der Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) die von ihr zum Beweis geforderten Belege einzureichen.

Insbesondere bei Beendigung der Unterstützung oder mit dem Wegfall einer der Voraussetzungen gemäss Art. 4.1 und 4.2 dieses Unterstützungsvertrags entfallen jegliche Ansprüche gegenüber der Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) auf Leistungen infolge Unterstützung ersatzlos.

Der Unterstützungsvertrag Pensionskasse ist nur gültig, wenn er vollständig und korrekt ausgefüllt ist, der Vertragstext nicht verändert worden ist und der Vertrag unterzeichnet wurde.

Wird die unterstützte Person durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten, ist der Pensionskasse ein amtliches Dokument einzureichen, das die Vertretungsbefugnis belegt.

Der Unterstützungsvertrag Pensionskasse 1 gilt sowohl für die Pensionskasse 1 als auch für die Pensionskasse 2 (Art. 55 Abs. 3 Bst. c Leistungsreglement Pensionskasse 2).

Personenbegriffe in diesem Vertrag stehen sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.